

DER SONDERTARIFVERTRAG

über einen Mitarbeiterfonds bei der CFM.



<http://stockagency.gauthiermedia.net/en/stock-photos/642581>



§ 2 Leistungen für Arbeitnehmer

- (1) Arbeitnehmer im Sinn des § 1 erhalten Leistungen aus dem Mitarbeiterfonds nach näherer Maßgabe dieses Tarifvertrags.
- (2) Leistungen müssen personen- oder gruppenbezogen einem unmittelbaren sozialen oder gesellschaftspolitischen Zweck dienen. Zulässige Zwecke sind insbesondere die Förderung der beruflichen Fort- und Weiterbildung, der gewerkschaftlichen Arbeit im Unternehmen sowie der Ausgleich außergewöhnlicher sozialer Härtefälle für einzelne Arbeitnehmer. Ver.di stellt in eigener Verantwortung sicher, dass die Zwecksetzung jeweils eingehalten wird.

Ein **Härtefall** ist ein atypischer Sachverhalt, der erheblich vom gesetzlich vorgesehenen Normalfall abweicht und deshalb Ausnahmeregelungen oder -entscheidungen gerechtfertigt erscheinen lässt. Bei dem Begriff Härtefall (oder auch *Härte*) handelt es sich um einen **unbestimmten, allgemein formulierten Rechtsbegriff**, der bei der Rechtsanwendung im Einzelfall präzisiert werden muss. Die Rechtsanwendung unterliegt, anders als **Ermessensentscheidungen**, der uneingeschränkten richterlichen Überprüfung.

§ 3 Finanzierung des Fonds

- (1) Die Arbeitgeberin stellt zu den in § 2 beschriebenen Zwecken 100.000 EUR im Kalenderjahr bereit. Bei unterjährigem Beginn und/oder Ende der tariflichen Regelung erfolgt eine Bereitstellung pro rata temporis.
- (2) Mittel, die nicht bis zum 31. März des jeweils folgenden Jahres abgerufen wurden, verfallen.



§ 4 Abruf der Mittel

- (1) ver.di entscheidet eigenständig und nach billigem Ermessen über den Abruf der Mittel zu den in § 2 beschriebenen Zwecken.
- (2) Ein Abruf erfolgt in der Weise, dass ver.di der Arbeitgeberin mit angemessenem zeitlichen Vorlauf die Leistung und den Leistungsempfänger benennt. Die Arbeitgeberin ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fondsmittel nach § 3 zur Zahlung verpflichtet.
- (3) Die Zahlung erfolgt nach Weisung von ver.di an den Arbeitnehmer oder einen Dritten. Hierdurch anfallende Sozialabgaben oder zusätzliche Steuerlasten mindern das Fondvermögen. Sie werden auf den Entgeltabrechnungen ausgewiesen.
- (4) Der Abruf nach Abs. (2) erfolgt in Textform und muss die Angabe des Begünstigten enthalten sowie eine Erklärung von ver.di, dass der Begünstigte Mitglied von ver.di ist.
- (5) Die Arbeitgeberin kann ver.di nähere Vorgaben für das Abrufverfahren machen, so insbesondere einen festen Ansprechpartner oder eine Emailadresse für den Abruf benennen. ver.di kann jederzeit Auskunft über den Stand des Fonds und nach Ende des Kalenderjahrs eine Übersicht über die vorgenommenen Auszahlungen verlangen. Die Erteilung in Textform genügt.

